

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
13/1991/P

auf Antrag des SPD-Ortsvereins P., vertr. durch den Vorstand, dieser vertr. durch B.

- Antragsteller und Berufungsgegner -

gegen

C.

- Antragsgegner und Berufungsführer -

Beigeladen:

1. SPD-Landesverband M., vertr. d. d. Vorsitzenden R., sowie T. und den Landesgeschäftsführer V.
2. SPD-Kreisverband R., vertr. d. d. Vorsitzende P., sowie K.,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 24. April 1992 in Schwerin durch

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,

Hannelore Kohl, Stellvertretende Vorsitzende,

Dr. Claus Arndt, Stellvertretender Vorsitzender,

beschlossen:

Auf die Berufung des Antragsgegners und Berufungsführers wird die Entscheidung der Landesschiedskommission M. der SPD vom 29.10.1991 dahin geändert, daß das zeitweilige Ruhen aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren angeordnet wird. Die Frist berechnet sich vom Tage der Entscheidung der Landesschiedskommission (29. Oktober 1991).

Gründe:

I. Der am xx geborene Antragsgegner ist der SPD im Bereich des Kreisverbandes R. zum xx. beigetreten. Er gehört dem Kreistag an und war bis zur Niederlegung des Mandats für die SPD Abgeordneter des Landtags von M.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1991, gerichtet an die Kreisschiedskommission des SPD-Kreisverbandes R., beantragte der Antragsteller unter Berufung auf § 18 Abs. 1 der Schiedsordnung (Sofortmaßnahme) die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen den Antragsgegner. Zur Begründung wurde angeführt, der Antragsgegner habe sich durch Verschweigen seiner mehr als 20-jährigen Tätigkeit als IM für die Stasi die Mitgliedschaft in der SPD und das Landtagsmandat erschlichen und damit einen vorsätzlichen Vertrauensbruch gegenüber der Partei und den Wählern begangen. Es sei für die Mitglieder des Ortsverbandes eine unerträgliche Belastung, mit einem IM des MfS sozialdemokratische Parteiarbeit zu leisten und ihn in den Reihen der SPD zu wissen. Um schweren Schaden von der Partei abzuwenden, sei der Parteiausschluß erforderlich.

Da eine Kreisschiedskommission nicht existiert, teilte die Landesschiedskommission M., an die der Antrag weitergeleitet worden war, dem Antragsteller mit Schreiben vom 17. Juli 1991 zunächst mit, daß Maßnahmen nach § 18 nur der Landes- oder Bundesvorstand einleiten könne, nicht eine Schiedskommission. Zur Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens bedürfe es eines weiter konkretisierten Antrags; bisher seien die gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe nur unzureichend dargestellt.

Mit Schreiben vom 15. August 1991, das wiederum an die Kreisschiedskommission gerichtet war und an die Landesschiedskommission weitergeleitet wurde, hielt der Antragsteller seinen Antrag mit der Begründung aufrecht, die Mitglieder der antragstellenden Ortsgruppe weigerten sich weiterhin, mit einem IM des MfS sozialdemokratische Parteiarbeit zu leisten bzw. den Bürgern unsere Politik zu erklären und sie für die Partei zu gewinnen. Nur durch eine klare Abgrenzung zu den ehemaligen IM des MfS sei die Partei glaubwürdig und könne auf eine aktive Unterstützung der Bürger und Wähler ihre Politik aufbauen, so daß die künftigen Wahlen für die SPD erfolgreich bestanden werden könnten.

Aufgrund der mündlichen Verhandlung am 29. Oktober 1991 schloß die Landesschiedskommission des SPD-Landesverbandes M. den Antragsgegner aus der SPD aus. In der Entscheidung ist darauf verwiesen, daß der Antragsteller seinen Antrag damit begründet habe, daß der Antragsgegner mit dem Verschweigen seines Kontakts zur Staatssicherheit, dokumentiert durch eine Unterschriftsleistung zur Informationsbereitschaft, der Partei sowohl regional als auch überregional schweren Schaden zugefügt habe, da die Genossen seines eigenen Kreisverbandes einschließlich seiner engsten Mitarbeiter erst durch ein am 15. Mai 1991 ausgestrahltes Fernsehinterview von den

Kontakten zur Staatssicherheit erfahren hätten. Der Schaden für die Partei sei nach Auffassung des Antragstellers nicht nur in einer bis heute anhaltenden Enttäuschung des größten Teils der Genossen R.'s sichtbar, sondern vor allem auch darin, daß bei Gesprächen mit Bürgern seit diesem Fernsehinterview eine negative Verallgemeinerung der SPD mit ähnlichen Fällen in der CDU und PDS getätigt werde, die einerseits eine sachbezogene Diskussion sozialdemokratischer Politik unmöglich mache, andererseits aber auch viele Sympathisanten von einem Eintritt in die SPD abhalte. Erschwerend komme der überregionale Aspekt hinzu, da der Antragsgegner nicht nur Kreistagsabgeordneter sei, sondern auch Landtagsabgeordneter gewesen sei.

Die Landesschiedskommission schloß sich der Auffassung an, daß durch die weitere Mitgliedschaft des Antragsgegners schwerer Schaden für die Partei entstanden sei und weiter entstehen werde. Dabei sei das einzig und allein unter dem Gesichtspunkt der besonderen Situation der Partei auf dem Gebiet der ehemaligen DDR zu verstehen. Jeder, der sich auch nur oberflächlich mit der Materie Staatssicherheit befasse, werde keinen Zweifel haben, daß dieses Wort in den neuen Bundesländern ein besonderes Reizwort sei und eine besondere Sensibilität erfordere, die leider oft in den Altbundesländern zu vermissen sei. Gleichwohl sei das Verwerfliche nicht in der Unterschriftsleistung gegenüber der Staatssicherheit zu sehen, die schon 19xx geleistet worden sei und - wie der Antragsgegner glaubhaft gemacht habe - weder für ihn noch für andere Auswirkungen gehabt habe. Der Vorwurf bestehe vielmehr in dem tiefen Vertrauensbruch, der in dem Verschweigen der Stasi-Kontakte liege. In diesem Zusammenhang könne der Argumentation des Antragsgegners nicht gefolgt werden, daß er wörtlich nie nach Stasi-Kontakten befragt worden sei, sondern lediglich danach, ob er jemals durch Stasi-Kontakte anderen Menschen Schaden zugefügt habe, was er ruhigen Gewissens bisher habe verneinen können. Gerade wenn ihm diese Kontakte derart bedeutungslos erschienen seien, habe er sich von Anfang an offenbaren können; waren die Kontakte tatsächlich so harmlos, wie dargestellt, sei nicht ersichtlich, was der Antragsgegner zu fürchten gehabt hätte. Gelegenheit zur sachlichen Darstellung habe genügend bestanden. Bereits beim Parteiaufnahmegespräch im Januar 19xx sei der Antragsgegner nach Stasi-Kontakten gefragt worden, was er verneint habe. Bei der Aufstellung der Kandidaten für den Landtag M. sei die Frage erneut gestellt worden; wiederum habe der Antragsgegner sie verneint. Spätestens zu diesem Zeitpunkt müsse ihm klargewesen sein, daß jede Unterschriftsleistung - ob mit oder ohne Schadensfolge - in die Rubrik "Stasi-Kontakte" fallen müsse. Der Antragsgegner habe immer nur dann Stasi-Kontakte zugegeben, wenn es keine andere Möglichkeit mehr gegeben habe. Daran könnten auch Absprachen nichts ändern, die erst dann mit dem Landesvorstand getroffen worden seien, als die Zahl der stasibelasteten Abgeordneten in der Landtagsfraktion der SPD bereits bekannt gewesen sei. Die Landesschiedskommission sehe es als erwiesen an, daß dem Antragsgegner bewußt gewesen sei, daß

er als Kandidat und dann als Landtagsabgeordneter aus dem Bereich der lokalen Bedeutung heraustrete und daß sein Handeln und Ansehen nunmehr immer auch für das Handeln und Ansehen der Gesamtpartei stehe. Umso weniger sei nachvollziehbar, daß der Antragsgegner sein Versprechen, beide Mandate zurückzugeben, nur teilweise erfüllt habe. Offenbar wolle der Antragsgegner mit dem Teil seiner belasteten Vergangenheit nur soweit konsequent aufräumen, wie es ihm unbedingt notwendig erscheine. Der Antragsgegner habe den Prinzipien, unter denen gerade die SPD in der ehemaligen DDR unter schwierigen Bedingungen angetreten sei, bewußt zuwidergehandelt und schade damit dem Ansehen der Partei. Dies werde dadurch untermauert, daß etwa 80% der Mitglieder des Kreisverbands R. der Meinung seien, daß der Antragsgegner so erheblich gegen die Grundsätze der Partei verstoßen habe, daß schwerer Schaden für die Partei entstanden sei und noch weit in der Zukunft entstehen werde, wenn die Partei nicht in der Lage sei, sich durch konsequentes Handeln von solchen Mißbräuchen zu distanzieren. Danach sei nach § 35 OrgStatut auf Ausschluß zu erkennen. Die Entscheidung wurde am 27. November 1991 mit Einschreiben an die Verfahrensbeteiligten zur Post gegeben.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 1991, bei der Bundesschiedskommission eingegangen am 16. Dezember 1991, hat der Antragsgegner gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Berufung eingelegt, die er damit begründet, daß er glaube, daß der Schaden, den er der Partei zugefügt habe, nicht so groß sei, daß er ausgeschlossen werden müsse. Er könne von 50% der Mitglieder in R. den Nachweis erbringen, daß sie gegen einen Ausschluß seien. Falls erforderlich, könne er eine entsprechende Unterschriftenliste vorlegen. Er stehe mit voller Überzeugung zum Programm der SPD und sehe auch keine Alternative. Er wolle sich auch weiterhin, gemeinsam mit der Partei, mit aller Kraft dafür einsetzen, die Lebensbedingungen in unserem Land zu verbessern. Auf entsprechende Anforderung der Bundesschiedskommission hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 9. Januar 1992 seine Mitgliedskarte vorgelegt.

Der Antragsgegner beantragt,

die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

die Berufung des Antragsgegners zurückzuweisen.

Die beigeladenen Organisationsgliederungen haben keine ausdrücklichen Anträge gestellt; der Kreisverband R. unterstützt inhaltlich die Argumentation des Antragstellers.

Die Bundesschiedskommission hat in dieser Sache am 24. April 1992 in Schwerin eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Niederschrift über diesen Termin sowie den gesamten Inhalt der Akten verwiesen, die Gegenstand der Beratung waren.

II. Die Berufung des Antragsgegners ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Auch die Bundesschiedskommission bejaht einen groben Verstoß des Antragsgegners gegen die Grundsätze der Partei (§ 35 Abs.1 OrgStatut), der erheblichen Schaden für diese zur Folge hatte; bei der gebotenen Abwägung aller Umstände des Einzelfalles vermag sie allerdings der Bewertung durch die Landesschiedskommission nicht zu folgen, daß gegen den Antragsgegner die schwerste Sanktion, die das Parteiengesetz und das Parteistatut vorsehen, zu verhängen ist.

1. Die am Montag, den 16. Dezember 1991, bei der Bundesschiedskommission eingegangene Berufung wahrt die Berufungsfrist (§§ 26 Abs.3 Satz 2, 25 Abs.2 Satz 1 SchiedsO). Dabei kann dahingestellt bleiben, ob diese überhaupt wirksam in Gang gesetzt wurde, nachdem die nach § 13 Abs. 5 SchiedsO zwingend vorgeschriebene Rechtsmittelbelehrung nicht alle erforderlichen Hinweise enthält (vgl. hierzu Entscheidungen der Bundesschiedskommission vom 25.1.1990 im Verfahren 15/1989/P und vom 5.1.1991 im Verfahren 6/1990/P); so fehlt etwa der Hinweis auf die Pflicht zur Vorlage des Mitgliedsbuchs für den Fall, daß der Antragsgegner Berufung einlegt (§§ 26 Abs. 3 Satz 2, 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO). Außerdem wurde die Entscheidung entgegen § 29 Abs. 1 SchiedsO nicht per Einschreiben mit Rückschein zugestellt, so daß das genaue Zustellungsdatum nicht bekannt ist. Denn selbst wenn man davon ausginge, daß in entsprechender Anwendung allgemeiner prozeßrechtlicher Vorschriften über Zustellungen die Sendung als am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt gelten würde, ist die am Montag, den 16. Dezember 1991, eingegangene Berufung rechtzeitig; die Entscheidung wurde nämlich am 27. November 1991 zur Post gegeben und gälte damit als am 30. November 1991 zugestellt. Da der 14. Dezember 1991 ein Samstag war, lief die zweiwöchige Berufungsfrist erst am folgenden Werktag ab (§ 30 SchiedsO i.V.m. § 193 BGB).

Ebenso steht daher der Zulässigkeit nicht entgegen, daß der Antragsgegner seine Mitgliedskarte erst am 13. Januar 1992 vorgelegt hat, nachdem er von der Bundesschiedskommission auf seine entsprechende Verpflichtung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 SchiedsO unter Fristsetzung bis 20. Januar 1992 hingewiesen worden war.

Soweit das Verfahren durch die Besonderheit gekennzeichnet ist, daß es nicht zunächst bei der zuständigen Unterbezirksschiedskommission (§ 6 Abs.2 SchiedsO) anhängig gemacht werden konnte, weil eine solche nicht besteht, sondern sofort bei der Landesschiedskommission eingeleitet wurde, berührt dies die Gültigkeit ebenfalls nicht; allerdings ist es Sache des zuständigen

Kreisverbands R., bald für die Schaffung der vorgeschriebenen Schiedskommission Sorge zu tragen, da auf die Dauer nicht hingenommen werden kann, daß eine Instanz der parteiinternen Schiedsgerichtsbarkeit völlig fehlt.

2. Die Berufung hat insoweit Erfolg, als nach Abwägung aller Umstände nicht die schwerste Sanktion - der Parteiausschluß - verhängt wird, sondern die Anordnung des Ruhens aller Rechte des Antragsgegners aus der Mitgliedschaft für die Dauer von drei Jahren von der Bundesschiedskommission vorerst als ausreichend erachtet wird, das parteiordnungswidrige Verhalten des Antragsgegners zu ahnden; dieser erhält damit die Chance, jedenfalls nach einem absehbaren Zeitraum wieder in der Partei mitarbeiten zu können. Dabei legt die Bundesschiedskommission zugrunde, daß die weitere Überprüfung der Akten des Antragsgegners dessen Angaben über Art und Umfang seiner Kontakte zur Staatssicherheit bestätigt und andere, ihn stärker belastende Erkenntnisse nicht gewonnen werden.

Nach § 35 Abs. 1 OrgStatut ist gegen ein Mitglied, das durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen Beschlüsse des Parteitages oder der Parteiorganisation das Parteiinteresse schädigt oder sich einer ehrlosen Handlung oder eines groben Verstoßes gegen die Grundsätze der Partei schuldig macht, ein Verfahren durchzuführen, in dem auf die in § 35 Abs. 2 OrgStatut genannten Maßnahmen erkannt werden kann. Ein Parteiausschluß ist nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Statuten oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist (§ 35 Abs. 3 OrgStatut, § 10 Abs. 4 ParteienG).

Das vorliegende Verfahren gewinnt seine besondere Bedeutung aus den Umständen, unter denen es zur (Wieder-)Gründung der SPD im Gebiet der ehemaligen DDR gekommen ist, aus der Entwicklung, die schließlich zur Wiedervereinigung Deutschlands und zur Einheit der Sozialdemokratie geführt hat, und aus den historischen Erfahrungen, die die Menschen im Gebiet der ehemaligen DDR mit einem übermächtigen Staatsapparat gemacht haben, der das gesamte Leben zu erfassen suchte.

Die Bundesschiedskommission geht aufgrund der Aussagen des Antragsgegners und der im übrigen getroffenen Feststellungen von folgendem Sachverhalt aus:

Der Antragsgegner hatte 19xx erstmals während seiner Arbeitstätigkeit in P. Kontakte mit Mitarbeitern der Staatssicherheit; damals erklärte er schriftlich seine Bereitschaft, "Schaden vom Land abzuwenden", und verpflichtete sich zum Stillschweigen hierüber. Eigenen Angaben zufolge hat er allerdings nie darüber gesprochen und niemals irgendwelche Berichte geliefert. Geldwerte oder berufliche Vorteile habe er davon nicht gehabt; auch habe er nie jemandem geschadet.

19xx wurde er anlässlich seiner Inhaftierung wegen des Vorwurfs, unter seiner Verantwortung sei in dem von ihm betriebenen xx eine Minusdifferenz entstanden, danach befragt, ob er von seinen Mithäftlingen erfahren habe, wo diese ihre Beute versteckt hätten. Zum dritten Mal habe er mit der Staatssicherheit Kontakt gehabt, als er 19xx erfahren habe, daß die Frau, mit der er damals zusammengelebt und eine xx geführt habe, IM gewesen sei; diese Frau sei dann im Rahmen der Familienzusammenführung in die Bundesrepublik Deutschland ausgereist.

Von der Gauck-Behörde ist dem Antragsgegner eigenen Angaben zufolge bestätigt worden, daß seine Akte bei der Stasi 19xx geschlossen worden sei. Einsicht hat er bisher nicht nehmen können.

Der Antragsgegner ist am xx der in der DDR neugegründeten SPD in der Ortsgruppe G. im Kreisverband R. beigetreten. Er hatte seine früher bestehende Mitgliedschaft in der NDPD niedergelegt, weil er auf jeden Fall "in der neuen SPD mitarbeiten und etwas mit aufbauen wollte". In welcher Form damals neue Mitglieder nach früheren Kontakten zum Staatssicherheitsdienst befragt wurden und ob - und gegebenenfalls welche - Gespräche hierüber mit dem Antragsgegner geführt wurden, ist offengeblieben. Jedenfalls gab und gibt es keinen förmlichen Beschluß von Parteigremien darüber, daß z.B. frühere Mitglieder der SED oder (informelle) Mitarbeiter der Staatssicherheit grundsätzlich nicht SPD-Mitglieder hätten werden können. Über die Aufnahme sollte jeweils vor Ort von den zuständigen Parteigliederungen entschieden werden. Der Antragsgegner hat allerdings eingeräumt, daß gleichwohl "diese Frage im Raum gestanden habe" und er sie bewußt überhört habe, aus Angst, nicht am Neuanfang mitarbeiten zu können. Nach Angaben der Antragstellerseite wäre er wohl seinerzeit nicht aufgenommen worden, wenn er diese früheren Kontakte damals sofort benannt hätte.

In der Folgezeit war der Antragsgegner im Interesse der Partei politisch sehr aktiv; er wurde als Kandidat für den Kreistag und beim Landesparteitag als Landtagskandidat aufgestellt. Auf diesem Landesparteitag wurde ein Initiativantrag folgenden Inhalts beschlossen:

"Alle Kandidaten sind aufgefordert, eine schriftliche Erklärung zur Bereitschaft zwecks Überprüfung bezgl. ehem. Mitgliedschaft bzw. Mitarbeit mit dem MfS/AFNS abzugeben".

Eine entsprechende Erklärung hat der Antragsgegner abgegeben. Gegenüber dem Landtagspräsidenten erklärte der Antragsgegner ebenso wie die übrigen Abgeordneten seine Bereitschaft, seine Akte überprüfen zu lassen; diese Erklärungen wurden dem Bundesbeauftragten, Herrn Gauck, am 22.10.1990 übergeben. Im Rahmen dieser Überprüfungen stellte sich dann heraus, daß über den Antragsgegner bei der Stasi Akten vorhanden waren.

Der Antragsgegner legte daraufhin sein Landtagsmandat nieder, bisher allerdings nicht das Kreistagsmandat.

Nach diesem Sachverhalt kann nicht davon ausgegangen werden, daß der Antragsgegner gegen formelle Beschlüsse eines Parteitages oder der Parteiorganisation verstoßen hat. Dies gilt auch für den auf dem Landesparteitag beschlossenen Initiativantrag, da dieser den Kandidaten und Kandidatinnen lediglich aufgibt, ihre Bereitschaft zu einer Überprüfung zu erklären. Dem ist der Antragsgegner nachgekommen.

Allerdings hat der Antragsgegner gröblichst gegen die Grundsätze der Partei verstoßen, indem er seine früheren Kontakte mit der Stasi erst nach entsprechenden Erkenntnissen durch die Gauck-Behörde eingeräumt und so über längere Zeit das Vertrauen der Genossinnen und Genossen in seine Integrität enttäuscht hat. Gerade für die Parteimitglieder in den neuen Bundesländern hatte und hat die Frage einer möglichen Zusammenarbeit mit der Staatssicherheit der früheren DDR erhebliche Bedeutung für die Glaubwürdigkeit und die Selbstdarstellung nach außen. Die Partei ist hier von ihrem Selbstverständnis her auf die Offenheit und Ehrlichkeit ihrer Mitglieder in besonderem Maße angewiesen, um das gegenseitige Vertrauen nicht zu beschädigen und dem politischen Gegner nicht unnötige Angriffsflächen zu bieten. Dabei sieht auch die Schiedskommission das zu ahndende Fehlverhalten des Antragsgegners nicht darin, daß er vor vielen Jahren gegenüber der Staatssicherheit eine Erklärung abgegeben hat - zumal bisher in keiner Weise ersichtlich ist, daß der Antragsgegner mit seinem Verhalten tatsächlich jemandem Schaden zugefügt hätte -, sondern in dem Verschweigen dieser Kontakte auch zu Zeitpunkten, in denen die Bedeutung eines solchen Verhaltens für die Arbeit in der Partei augenfällig sein mußte. Der Antragsgegner war sich dessen auch durchaus bewußt, wie seine eigenen Worte in der mündlichen Verhandlung deutlich gemacht haben. Dafür, daß der Antragsgegner diese Kontakte bei seiner Aufnahme in die Partei aus der Angst verschwiegen hatte, dann ohne nähere Nachfragen abgelehnt zu werden - zumal er der Überzeugung war, es gebe keine Unterlagen mehr über diese frühere, in seinem Augen völlig folgenlos gebliebene Anwerbung -, mag man noch ein gewisses Verständnis aufbringen. Spätestens aber, als der Antragsgegner sich als Kandidat für politische Funktionen und Mandate aufstellen ließ, mußte ihm klar sein, daß an seine Integrität besondere Anforderungen gestellt werden, er diese aber nicht erfüllte.

Mit Sicherheit ist durch das Verhalten des Antragsgegners auch Schaden für die Partei entstanden; einmal mußte in der Öffentlichkeit nämlich der Eindruck entstehen, daß sich ihre Mitglieder und Repräsentanten an die selbstgesetzten hohen moralischen Ziele und Wertmaßstäbe nicht halten, daß - wie es ausgedrückt wurde - "die SPD auch nicht besser ist als die anderen". Zum anderen hat die Vorsitzende des beigeladenen Kreisverbands R. hierzu darauf verwiesen, daß das Verhalten des

Antragsgegners auch dazu beigetragen habe, andere Mitglieder zu demotivieren, die ihre Mitarbeit eingestellt hätten oder sogar aus der Partei ausgetreten seien.

Allerdings dürfte das Verhalten des Antragsgegners nicht die alleinige Ursache für solche Austritte gewesen sein, denn eine vergleichbare Situation zeigt sich auch in anderen Gliederungen in den neuen Bundesländern und auch dort, wo es dem vorliegenden vergleichbare Vorfälle nicht gegeben hat. Hinzu kommt, daß unter der Mitgliedschaft auch im Kreisverband R. offensichtlich unterschiedliche Vorstellungen darüber bestehen, ob im Falle des Antragsgegners tatsächlich zwingend die Konsequenz des Parteiausschlusses gezogen werden muß. Dies machen beispielhaft das Abstimmungsergebnis seinerzeit im früheren Kreisvorstand und die Ergebnisse der Mitgliederbefragung deutlich, aber auch Diskussionen darüber, ob Ausgrenzung die richtige Antwort ist oder ob solche Sachverhalte nicht der internen Aufarbeitung bedürfen. Ähnlich differenziert wird dies offenbar auf der Ebene des Landesverbandes gesehen, der trotz Kenntnis des Sachverhaltes keine Sofortmaßnahme beschlossen hatte und von sich aus auch nicht dem Verfahren beigetreten ist und keine Anträge gestellt hat.

Bei ihrer Entscheidung bewertet die Bundesschiedskommission zudem, daß der Antragsgegner sich bisher besonders aktiv für die Partei eingesetzt hatte und außerdem glaubhaft versichert hat, daß er - wenn er die Chance dazu erhalte - sich auch in Zukunft voll und ganz für die Ziele und Belange der Partei einsetzen werde.

Noch überzeugender wären dieses Erklärungen allerdings dann, wenn der Antragsgegner nochmals ernsthaft überprüfen würde, ob er hierzu nicht doch auch durch Rückgabe des Kreistagsmandats einen Beitrag leisten könnte.

(Dr. Diether Posser)